

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neues Urteil über das journalistische Recht auf freie Meinungsäußerung	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Zustimmung zu WIPO-Verträgen	3
---	---

Europäisches Parlament: Rasche Verabschiedung der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr	3
--	---

Europäisches Parlament: Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet	3
---	---

Europäische Kommission: eContent-Initiative eingeleitet	4
--	---

Europäische Kommission: Neuer Filmpreis	4
---	---

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: Entwurf für Fernsehklusivrechtsgesetz vorgelegt	5
--	---

DE-Deutschland: Satire auf Fernsehshow verstößt nicht gegen Urheber- und Wettbewerbsrecht	5
--	---

Jugendschutz im digitalen Fernsehen	5
-------------------------------------	---

GB-Vereinigtes Königreich: Einfacheres und klareres Konzept für TV-Sponsoring angekündigt	6
--	---

HU-Ungarn: Rechtskräftige Entscheidung im Fall <i>IRISZ TV</i> gegen die Ungarische Nationale Radio- und Fernsehkommission	6
---	---

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen und sonstiger internationaler Verträge	7-10
---	------

IT-Italien: Anwendung von EG-Vorschriften auf die Ausstrahlung von Werbung	11
--	----

NL-Niederlande: Liste der Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung vorgelegt	11
--	----

Regierung veröffentlicht Grundsatzpapier zu Kabelnetzen	11
--	----

TR-Türkei: Digitaler Rundfunk soll bald den Betrieb aufnehmen	12
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Urteil gegen <i>Compuserve</i> -Geschäftsführer aufgehoben	12
--	----

FR-Frankreich: Multimedia-Werk ist kein audiovisuelles Werk	12
---	----

Betrügerische Nachahmung von Markenzeichen und Verletzung der Urheberrechte im Internet	13
---	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BA-Bosnien und Herzegowina: Berichterstattung über die Kommunalwahlen vom April 2000	13
---	----

CZ-Tschechische Republik: Neues Datenschutzgesetz verabschiedet	13
---	----

EE-Estland: Telekommunikationsgesetz verabschiedet	14
--	----

FR-Frankreich: Wettbewerbsrecht und Kabelnetze	14
--	----

GB-Vereinigtes Königreich: Neues britisches Wettbewerbsrecht in Kraft getreten	14
---	----

Umfang des Privilegs betreffend den Schutz journalistischer Informationsquellen geklärt	15
---	----

IE-Irland: Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen vergeben	15
--	----

Ausdehnung des <i>Freedom of Information Act</i> auf <i>RTE</i>	16
---	----

TR-Türkei: Neuer Telekommunikationsrat	16
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neues Urteil über das journalistische Recht auf freie Meinungsäußerung

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Medienrechts-
sektion
Universität Gent,
Belgien

In einem am 2. Mai 2000 in Straßburg verkündeten Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion) einstimmig festgestellt, dass die norwegischen Behörden im Fall *Bergens Tidende* gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben. Die Tageszeitung *Bergens Tidende*, ihr Chefredakteur und ein Journalist waren 1994 vom obersten norwegischen Gericht wegen verleumderischer Artikel zum Thema plastische Chirurgie verurteilt worden. Die Artikel, teilweise mit großen Farbfotos illustriert, beschrieben ausführlich, wie Frauen ihre Situation nach angeblich fehlgeschlagenen Operationen sowie mangelnder Pflege und Nachsorge durch einen gewissen Dr. R. erlebt hatten. Dieser strengte ein Verleumdungsverfahren gegen die Zeitung an, das letztlich zu einer Verurteilung durch den obersten Gerichtshof führte. Da das Gericht einige Vorwürfe gegen Dr. R. und die Praktiken in seiner Klinik für nicht bewiesen erachtete, wur-

den die Zeitung, ihr Chefredakteur und der Journalist, der die Artikel verfasst hatte, dazu verurteilt, dem Kläger Schadenersatz und Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 4.709.861 NOK (ca. 600.000 EUR) zu zahlen. Die Tatsache, dass die Zeitung nur die Vorwürfe anderer wiederholt hatte, entlastete sie in den Augen des obersten Gerichtshofs nicht.

Wie so oft ging es bei dem Streit vor dem Europäischen Gerichtshof um die Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, denn es war unbestritten, dass der Eingriff nach § 3-6 des norwegischen Schadenersatzgesetzes von 1969 „gesetzlich vorgeschrieben“ war und das legitime Ziel verfolgte, „den Ruf oder die Rechte anderer“ zu schützen. Der Straßburger Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die beanstandeten Artikel, die die persönlichen Erfahrungen verschiedener Frauen, die sich einer Schönheitsoperation unterzogen hatten, einen wichtigen Aspekt der menschlichen Gesundheit betrafen und insofern ernste Fragen von öffentlichem Belang aufwarfen. Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass die Antragsteller guten Glaubens handelten, um entsprechend der journalistischen Berufsethik korrekte und verlässliche Informationen zu liefern, und legte großen Wert auf die Feststellung, dass im vorliegenden Fall die Berichte der Frauen über ihre Behandlung durch Dr. R. sich nicht nur im Wesentlichen als richtig erwiesen hatten, sondern von der Zeitung auch richtig erfasst worden waren. Zwar hätten sich die Frauen, wie von den nationalen Gerichten festgestellt, sehr anschaulich und drastisch ausgedrückt, und diese Ausdrucksweise sei in den Zeitungsartikeln auch besonders hervorgehoben worden, doch nach der Lektüre der gesamten Artikel fand der Straßburger Gerichtshof die Aussagen weder übertrieben noch irreführend. Zudem verwies der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, nach der die „Nachrichtenberichterstattung anhand von Interviews eines der wichtigsten

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*
Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Bernard

Ludwig – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Mittel darstellt, mit dessen Hilfe die Presse ihre wichtige Rolle als öffentliche Kontrollinstanz wahrnehmen kann, (...) im Hinblick auf die Frage, welche Techniken der Bericht-

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 2. Mai 2000, Klage Nr. 26132/95, *Bergens Tidende* und andere gegen Norwegen. In englischer und französischer Sprache auf der Website des Gerichtshofs abrufbar unter <http://www.echr.coe.int>.

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Zustimmung zu WIPO-Verträgen

Francisco
Javier Cabrera
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 16. März 2000 hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (*WIPO Copyright Treaty – WCT*) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT*) zuzustimmen. Beide Verträge waren bei der WIPO-Diplomatenkonferenz angenommen worden, die vom 2. Bis zum 20. Dezember 1996 in Genf stattfand, um ein ausgewogenes Schutzniveau für Werke und andere geschützte Gegenstände

Beschluss 2000/278/EG des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, Abl. L 86/6 vom 11. April 2000. In allen Amtssprachen der EU abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2000/L_08920000411de.html

Erklärungen zum Beschluss 2000/278/EG des Rates über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (2000/C 103/01), Abl. C 103/1 vom 11. April 2000. In allen Amtssprachen der EU abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2000/c_10320000411de.html

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Rasche Verabschiedung der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr

Susanne
Nikoltschev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 4. Mai 2000 hat das Europäische Parlament die Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr genau in der vom Rat der Europäischen Union am 28. Februar 2000 in seiner gemeinsamen Erklärung vorgestellten Fassung verabschie-

IP/00/442 vom 4. Mai 2000

Gemeinsame Erklärung (EG) Nr. 22/2000 des Rates vom 28. Februar 2000 zur Verabschiedung einer Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates der ... zu gewissen juristischen Aspekten von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt; OJ C 128, 8. Mai 2000, S.32

EN

Europäisches Parlament: Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet

Am 7. Dezember 1999 konsultierte der Rat der Europäischen Union das Europäische Parlament zur Initiative der Republik Österreich (siehe IRIS 2000-1: 5) zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet (10317/1999 - 1999/0822 (CNS)). Der für den Berichtsentwurf zuständige Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte Timothy Kirkhope als Berichterstatter. In seiner Sitzung vom 22. März verabschiedete der Ausschuss einen Resolutionsentwurf zur österreichischen Initiative. Dieser ist neben den Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur,

erstattung Journalisten verwenden sollten, steht es dem Gerichtshof ebenso wenig wie den nationalen Gerichten zu, an die Stelle der Ansichten der Presse eigene Ansichten zu setzen“.

Unter diesen Umständen seien die von dem beklagten Staat vorgetragene Gründe zwar relevant, reichten aber nicht für den Nachweis aus, dass der beanstandete Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Einschränkungen des Rechts der Kläger auf freie Meinungsäußerung, das mit den vom obersten Gerichtshof verhängten Maßnahmen verbunden ist, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehe. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor. ■

in der wachsenden Informationsgesellschaft zu gewährleisten (siehe IRIS 1997-1: 5).

Erstmals wird die Europäische Gemeinschaft damit einem WIPO-Vertrag im urheberrechtlichen Bereich in eigenem Recht beitreten. *WCT* und *WPPT* können sowohl von der Europäischen Gemeinschaft als auch von ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet werden, weil beide Verträge genau in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen (aufgrund dessen die Gemeinschaft bereits einschlägige EG-Richtlinien verabschiedet hat bzw. verabschieden wird) aber gleichermaßen auch Befugnisse der Mitgliedstaaten betreffen. Daher hat die Europäische Gemeinschaft *WCT* und *WPPT* als voll berechtigter Vertragspartner unterzeichnet.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Abschlussurkunden beim Generaldirektor der WIPO von dem Zeitpunkt an zu hinterlegen, zu dem die Mitgliedstaaten die vorgeschlagene Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die zur Zeit in Vorbereitung ist, in Kraft setzen muss. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie wird für Ende 2000 oder Anfang 2001 erwartet (siehe IRIS 2000-2: 15-20). ■

det (siehe IRIS 2000-3: 4). Gemäß den Bestimmungen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 des EG-Vertrags) ist die Richtlinie nun formal verabschiedet und muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Richtlinie im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in nationale Gesetze umgesetzt werden. ■

Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt auch im Bericht enthalten.

Am 10. April 2000 wurde diese Resolution von einer überwältigende Mehrheit der Europaparlamentarier verabschiedet.

Die Schwerpunkte des österreichischen Vorschlags betreffen die Unterstützung der Behörden bei der Überprüfung des Internets nach kinderpornographischen Inhalten, die beschleunigte Durchsetzung von Rechtsmitteln, den Aufbau von speziell ausgebildeten Sondereinheiten, eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Anwendung von Gesetzen und bei technologischen Entwicklungen, eine Anpassung des Strafrechts an technologische Entwicklungen (siehe IRIS 2000-1: 5), eine regelmäßige Versorgung von Europol mit Informationen über relevante Entwicklungen sowie eine grundsätz-

liche Überprüfung der Effizienz der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern (97/154/JHA).

Der Bericht begrüßt den österreichischen Entwurf, ändert ihn jedoch an verschiedenen Stellen ab. Statt eines Beschlusses des Rates wird in der Resolution ein Rahmenbeschluss nach Artikel 34(2)(b) des EU-Vertrags vorgeschlagen. Ferner wird vorgeschlagen, den Tatbestand der Kinderpornographie als "tatsächliche oder versuchte Ausbeutung von Kindern in pornographischen Handlungen und bildlichen Darstellungen, einschließlich der Herstellung, dem Verkauf und Vertrieb oder anderen Formen des Handels mit derartigem Material, aber mit Ausnahme des Besitzes solchen Materials" zu definieren, und dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass dieser Straftatbestand mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht wird. Die gesetzliche Definition von Kinderpornographie sollte nicht nur die Herstellung von pornographischem Material mit Kin-

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Bericht über die Initiative der Republik Österreich zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet (10317/1999 – C5-0318/1999 – 1999/0822(CNS)). Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, Berichterstatter: Timothy Kirkhope. Endgültige Fassung A5-0090/2000. Verfügbar in allen EU-Sprachen unter:

<http://www2.europarl.eu.int/omk/OM-Europarl?PROG=REPORT&L=EN&PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2000-0090+O+NOT+SGML+VO//DE>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: eContent-Initiative eingeleitet

Im Zuge der neuen eContent-Initiative zur stärkeren Unterstützung europäischer digitaler Inhalte hat die Europäische Kommission am 20. April 2000 eine Ausschreibung auf den Weg gebracht, mit der die vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzwerken eingeleitet werden sollen. Diese Initiative orientiert sich an den Programmen INFO2000 und MLIS, die in den Jahren 1996-1999 umgesetzt wurden. Mit INFO2000 sollte die Industrie für Multimediainhalte animiert werden, neue Geschäftsfelder zu erkennen und zu erschließen. Schwerpunkt von MLIS war die Mehrsprachigkeit der Informationsgesellschaft. Wie diese beiden vorherigen Initiativen wird das neue Programm seinen Schwerpunkt auf die inhaltlichen Potentiale in Europa und nicht auf die technologischen Aspekte der globalen Netzwerke setzen.

Die Ausschreibung der Kommission betrifft folgende Bereiche und Zielsetzungen:

**Francisco
Javier Cabrera
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Ausschreibung der vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzwerken (2000/C 114/07), OJ C 114/7 vom 20. April 2000. Der Ausschreibungstext und weitere Informationen sind im Internet verfügbar unter: <http://www.cordis.lu/econtent/>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Neuer Filmpreis

Marina Benassi
Kanzlei Van der
Steenhoven
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat beschlossen, einen neuen Filmpreis ins Leben zu rufen, der alljährlich an den Produzenten eines Erstlingswerks, das mit Hilfe der finan-

IP/00/405, 26. April 2000. Im Internet abrufbar unter http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/00/405|RAPID&lg=DE

DE

dem abdecken, sondern auch die bildliche Darstellung von pornographischen Handlungen mit anderen Personen, die den Anschein erwecken, dass es sich dabei um Kinder handelt, sowie auch virtuelles pornographisches Material, das auf der Grundlage von Fotomontagen oder Computeranimationen erstellt wird. Der Besitz von pornographischem Material sollte nicht unter Strafe gestellt werden, sofern er nicht wissentlich oder sogar vorsätzlich erfolgt bzw. das Material vorsätzlich behalten wird. Als "Kinder" sollten Personen unter 16 Jahren gelten.

Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Sonderheiten bei den Strafverfolgungsbehörden sowie rund um die Uhr mit qualifiziertem Personal besetzte Anlaufstellen einzurichten. Ferner wird im Bericht die Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen vorgeschlagen, mit denen die Strafverfolgungsbehörden berechtigt werden, unter Wahrung der Grundrechte und im Einklang mit der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG das Internet auf kinderpornographische Inhalte systematisch abzusuchen und deren Urheber festzustellen.

Der Bericht begrüßt die im Entwurf angestrebte internationale Zusammenarbeit, die möglichst reibungslos und unbürokratisch sein sollte. Diese Zusammenarbeit sollte nicht auf Mitgliedstaaten begrenzt, sondern so rasch wie möglich auch auf Beitrittskandidaten ausgedehnt werden. Der Bericht misst der Zusammenarbeit mit Europol einen besonderen Stellenwert zu und schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten zur Erfassung von Personen, die wegen Kinderpornographie oder anderen Formen des Kindesmissbrauchs vorbestraft sind, Dateien in Standardformat anlegen und diese allen Mitgliedstaaten und Europol zugänglich machen sollten. Zu diesem Zweck befürwortet der Bericht die Schaffung einer zentralen Datenbank bei Europol. ■

- Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen bzw. neue Firmen im Bereich Internet,
- Anleitungen zur Nutzung von Informationen aus dem staatlichen Sektor,
- Erleichterung der sprachlichen und kulturellen Anpassung von digitalen Produkten und Dienstleistungen.

Für Maßnahmen, die sich aus dieser Ausschreibung ergeben, ist ein Etat von 8 Mio. EUR vorgesehen. Die Zuschüsse der Gemeinschaft werden in der Regel bis zu 75 % der berücksichtigten Kosten (bei der Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen bzw. neue Firmen im Bereich Internet) bzw. bis zu 50 % der berücksichtigten Kosten (bei Anleitungen zur Nutzung von Informationen aus dem staatlichen Sektor und bei der Erleichterung der sprachlichen und kulturellen Anpassung von digitalen Produkten und Dienstleistungen) betragen, wobei für eine Einzelmaßnahme bis zu 500.000 EUR bewilligt werden können. Die Ausschreibung wendet sich an alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR. Drittländer und internationale Organisationen dürfen sich ohne finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft beteiligen, sofern diese Beteiligung bei der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzwerken nützlich erscheint und der Grundsatz des beiderseitigen Vorteils gewahrt bleibt. ■

ziellen Fördermaßnahmen im Rahmen des Media-Programms der Gemeinschaft produziert wurde, verliehen werden soll. Ziel der Initiative ist die Förderung der Produktion europäischer Filme und ihres Vertriebs außerhalb des Ursprungslandes. Ein Kriterium für die Preisvergabe ist die Zahl der Länder, in denen das Werk in den Verleih gekommen ist. Der Preis ist das Ergebnis von Initiativen der Kommission im Rahmen des Programms Media II. Er wurde bei den 53. Internationalen Filmfestspielen in Cannes erstmals überreicht. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Entwurf für Fernsehexklusivrechtgesetz vorgelegt

Am 4. April 2000 hat das Bundeskanzleramt je einen Entwurf für ein "Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (Fernsehexklusivrechtgesetz – FERG)" und für eine auf dessen Grundlage zu erlassende Verordnung zur Begutachtung (und zwar zur Übermittlung all-fälliger Stellungnahmen binnen sechs Wochen) ausgeschiedet.

Das Fernsehexklusivrechtgesetz soll in erster Linie Artikel 3a der neu gefassten Fernseh-Richtlinie (Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG) umsetzen: Nach § 4 des Gesetzesentwurfs hat die Bundesregierung durch Verordnung jene Ereignisse zu bezeichnen, denen in Österreich erhebliche gesellschaftliche Bedeutung zukommt; der Verordnungsentwurf enthält neben vielen Sportveranstaltungen auch das Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker und den Wiener Opernball. Für den Fall, dass ein Fernsehveranstalter ausschließliche Übertragungsrechte

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Entwurf eines Bundesgesetzes samt Verordnung über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte, Geschäftszahl 671.366/19-V/4/00,
<http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/00/000040.pdf>

DE

DE – Satire auf Fernsehshow verstößt nicht gegen Urheber- und Wettbewerbsrecht

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 13. April 2000 entschieden, dass eine Satiresendung nicht gegen Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt.

Gegenstand der Satire war eine Fernsehshow, bei der Kandidaten in verschiedenen Spielrunden Preise von Markenartikeln raten sollten. Wer hierbei dem tatsächlichen Preis am nächsten kam, konnte diese Markenartikel als Preise gewinnen. Sponsor der Fernsehshow war ein Hersteller eines Blasenstärkungsmittels, für das unter Mitwirkung des Moderators während der Fernsehshow in einem Werbespot geworben wurde.

Die Satiresendung verwendete Originalausschnitte aus der Fernsehshow einschließlich des Werbespots für das Blasenstärkungsmittel. Dabei wurde letzteres kabarettistisch als ein Mittel zur Erleichterung beim Wasserlassen dargestellt. Die Wirkung des Produktes wurde am Beispiel des Moderators der Fernsehshow unter Verwendung von Ausschnitten aus dem Werbespots demonstriert.

Der BGH entschied, dass die Satire nicht die urheber-

Kerstin Däther
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

BGH Urteil vom 13. April 2000 Az.: I ZR 282/97

DE

DE – Jugendschutz im digitalen Fernsehen

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat Mitte April die Entwurfsfassung einer Satzung zum Jugendschutz im digitalen Fernsehen privater Veranstalter angenommen.

Mit dieser Satzung wird von der Ermächtigung in § 3 Absatz 5 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 16. Juli bis

an einem solchen Ereignis erworben hat, hat er zu ermöglichen, dass dieses Ereignis in einem frei zugänglichen Fernsehprogramm in Österreich von mindestens 70 % der Rundfunkgebührepflichtigen oder von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer entsprechend der in der Verordnung festzusetzenden Weise verfolgt werden kann; diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fernsehveranstalter in nachweislicher und zumutbarer Weise unter Zugrundelegung angemessener marktüblicher Bedingungen versucht hat, den frei zugänglichen Empfang des Ereignisses zu ermöglichen (Artikel 3 des Gesetzesentwurfs).

Der Entwurf für ein Fernsehexklusivrechtgesetz geht insoweit über Artikel 3a Fernseh-Richtlinie hinaus, als er auch ein (sozusagen autonomes) Recht der Kurzberichterstattung vorsieht (Artikel 5): Ein Fernsehveranstalter, der ausschließliche Übertragungsrechte an einem Ereignis von allgemeinem Informationsinteresse (das heißt an einem Ereignis, von dem zu erwarten ist, dass es auf Grund seiner Bedeutung breiten Niederschlag in der Medienberichterstattung in Österreich oder in einer anderen in dieser Bestimmung genannten Vertragspartei finden wird) erworben hat oder dem auf Grund der faktischen Verhältnisse die ausschließliche Möglichkeit zukommt, über ein solches Ereignis zu berichten, hat jedem in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder des Europäischen Abkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen zugelassenen Fernsehveranstalter auf Verlangen das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung zu eigenen Sendezwecken einzuräumen. Das Recht auf Kurzberichterstattung umfasst die Berechtigung zur Aufzeichnung des Signals des verpflichteten Fernsehveranstalters und zur Herstellung und Ausstrahlung eines Kurzberichtes; unter urheberrechtlichem Blickwinkel handelt es sich also um eine neue Zwangslizenz.

Nach dem Entwurf sind sowohl Verstöße gegen die Verpflichtung zur Ermöglichung des freien Empfangs als auch Verletzungen des Rechtes der Kurzberichterstattung verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (Geldstrafe in Höhe von ATS 500.000,-- bis ATS 800.000,--). ■

rechtlichen Rechte der Klägerin an den aus der Fernsehshow übernommenen Bildfolgen verletze und auch keine wettbewerbswidrige Herabsetzung des Programms eines konkurrierenden Fernsehsenders sei. Denn der Beitrag wolle nicht lediglich die Anwendung des Blasenstärkungsmittels ins Lächerliche ziehen, sondern die gesamte Show als niveaulos darstellen. Zwar würden Originalausschnitte aus der Fernsehshow verwendet, diese jedoch so ausgewählt und arrangiert, dass eine Art Realsatire entstünde. Diese sei urheberrechtlich als neues selbständiges Werk im Sinne von § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG) anzusehen, nicht lediglich eine Bearbeitung gemäß § 3 UrhG. Hiernach ist keine Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung des benutzten Werkes erforderlich. Zwar könne es sein, dass die Satiresendung selbst als nicht gelungen, geschmacklos oder böseartig angesehen werde. Dies sei jedoch für die Beurteilung eines Werkes als freie Benutzung einer urheberrechtlich geschützten Vorlage nicht von Belang ebenso wie die Bewertung einer persönlichen geistigen Schöpfung als urheberrechtlich geschütztes Werk.

Ebenso liege kein Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften vor, da die Ausstrahlung der Satiresendung durch einen Konkurrenzsender im Rahmen der Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz geschützt sei. Auch Medienkritik gehöre zu den geschützten Aufgaben von Presse und Rundfunk. ■

31. August 1999 (RfStV), der zum 1. April diesen Jahres in Kraft getreten ist (siehe IRIS 2000-2:5), Gebrauch gemacht. Dieser Vorschrift zufolge kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Sendezeitgrenzen, die für jugendgefährdende Sendungen allgemein gelten, abgewichen werden, sofern durch Einsatz entsprechender Techniken der Verschlüsselung und Versperrung den Gesichtspunkten des Jugendschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Nach der Satzung, die noch der Annahme durch die Gremien der einzelnen Landesmedienanstalten bedarf, sind Vorrückung (§ 3) und Freischaltung (§ 4) individuell für eine einzelne Sendung einzurichten. Dabei wird einer einzelnen

Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens, Entwurfsfassung der DLM vom 18. April 2000.
<http://www.alm.de/aktuelles/presse/jusatz.doc>

DE

GB – Einfacheres und klareres Konzept für TV-Sponsoring angekündigt

Ein einfacheres und klareres Regulierungskonzept für die Nennung von Sponsoren hat die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission – *ITC*) am 11. April im Prüfbericht zu ihrem *Code of Programme Sponsorship* (Sponsoring-Kodex) vorgeschlagen. Die *ITC* hatte im Jahr 1991 erstmals einen Sponsoring-Kodex veröffentlicht. Grundlage dafür war der *Broadcasting Act* (das Rundfunkgesetz) von 1990, der auf das Sponsoring Bezug nahm und gesponserte Programme auf allen Diensten mit *ITC*-Lizenz, darunter *ITV* und *Channel 4*, zuließ. Neufassungen des Sponsoring-Kodex erschienen 1994 und 1997. Weitere Änderungen erfolgten an dem aktuellen Kodex (insbesondere die Ausdehnung der TV-Programme der Printmedien auf das terrestrische Fernsehen), der im Herbst 1998 neu erschien.

Der Prüfbericht versucht, zwei grundlegende Probleme zu lösen. Zum einen hat sich die *ITC* mit einigen der von ihr entwickelten Regeln (zum Beispiel zur Nennung von Sponsoren) in einem Netz feinsten Detailvorschriften verstrickt, und zum anderen lässt der Kodex trotz der zum Teil sehr detaillierten Regelungen viel Spielraum für Interpretationen. Dies führt dazu, dass die Lizenznehmer in stärkerem

Stefaan G. Verhulst
PCMLP
Universität
Oxford

Der Entwurf für den neuen Kodex, Hintergrundinformationen und ein erläuterndes Memorandum sind beim Information Office der *ITC* erhältlich und auf der *ITC*-Website abrufbar:
http://www.itc.org.uk/divisions/ad_spons/ad_standards_co

EN

HU – Rechtskräftige Entscheidung im Fall IRISZ TV gegen die Ungarische Nationale Radio- und Fernsehkommission

Am 30. Juni 1997 erteilte die Ungarische Nationale Radio- und Fernsehkommission (NRTC) zwei privaten nationalen Netzwerken für terrestrisches Fernsehen eine Sendelizenz. Gewinner der Rundfunkausschreibung waren die Sender *MAGYAR RTL* und *MTM SBS*.

Die NRTC wies dabei das Gebot des Senders *IRISZ TV* ab, obwohl *IRISZ TV* von allen Bewerbern die höchste Konzessionsgebühr angeboten hatte. Aus diesem Grund reichte *IRISZ TV* 1997 eine Klage gegen die NRTC ein und beantragte die Aufhebung der Kommissionsentscheidung bzgl. der Lizenzen für nationales terrestrisches Fernsehen (siehe IRIS 1998-4: 9).

Im Februar 1999 urteilte das oberste Gericht, dass die NRTC gegen das Gesetz verstoßen habe, als sie den Sender *MAGYAR RTL* nicht vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen hatte, obwohl das Gebot des Senders formal unzureichend gewesen war. Aus diesem Grund entschied das oberste Gericht, dass die NRTC den Rundfunkvertrag mit *MAGYAR RTL* aufzulösen habe. Gleichzeitig ging aus dem Urteil auch

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin,
Squire, Sanders
& Dempsey

Sendung, die über eine etwaige allgemeine Verschlüsselung des Programmangebots hinaus gesondert zu kodieren ist, für ihre Dauer eine technische Vorkehrung beigefügt. Damit ist dann die Freischaltung durch den Nutzer erforderlich, die mittels Eingabe eines Jugendschutz-Codes vor oder während der Sendung erfolgen kann.

Die Sendezeitgrenzen für Filme, die nur für Kinder oder Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe freigegeben sind, entfallen entweder ganz oder werden vorverlagert.

Keinen Einschränkungen unterliegt der Einzelabruf der vorstehend genannten, jugendgefährdenden Sendungen. Ausgenommen von diesen Erleichterungen sind sog. indizierte Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Schriften sind, welche in eine entsprechende Liste aufgenommen wurden. Die Satzung soll zum 1. Juli 2000 in Kraft treten. ■

Maße schon vor der Ausstrahlung von Programmen um Rat fragen, als es bei einem zurückhaltenden Regulierer angebracht wäre. Diese Situation war sowohl für die *ITC* und ihre Mitarbeiter als auch für Lizenznehmer, potentielle Sponsoren und Programmierer unbefriedigend. Bei der Überprüfung des Kodex wird es daher vor allem auch darauf ankommen, dass die Lizenznehmer sich im Normalfall nicht mehr veranlasst sehen, *ITC*-Mitarbeiter vor einer Sendung um detaillierte Ratschläge zu bitten.

Ein weiteres Ziel der Prüfung wird darin bestehen, den Kodex zu vereinfachen und ihn logischer und benutzerfreundlicher zu organisieren. Insbesondere sollen Regeln, die nur für gesponserte Programme gelten (Programme mit eingeschränkten Sponsoring-Möglichkeiten, Nennung von Sponsoren usw.) (Teil A des Entwurfs) von denen getrennt werden, die sich allgemeiner mit Werbeaspekten von Programmen beschäftigen (Hinweise auf werbende Firmen in Wettbewerben, Product Placement, Berichterstattung über Ereignisse usw.) (Teil B des Entwurfs). Beide Teile sollen zwar weiterhin in einem Dokument veröffentlicht werden, doch Teil A wird den Titel *Code of Programme Sponsorship* (Kodex für das Sponsoring von Programmen) tragen, Teil B den Titel *Rules Concerning Advertiser References Within Programmes* (Regeln für Hinweise auf werbende Firmen in Programmen). Die *ITC* sammelt zur Zeit Kommentare zu allen Aspekten des Entwurfs für den neuen Kodex. Der aktuelle Kodex (vom Herbst 1998) bleibt in Kraft, bis die *ITC* eine endgültige Version des überarbeiteten Kodex veröffentlicht. ■

hervor, dass das oberste Gericht für eine derartige Anordnung, den Vertrag zu lösen, juristisch nicht zuständig war. *IRISZ TV* legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und forderte vom Gericht, die Auflösung des Rundfunkvertrags zwischen der NRTC und *MAGYAR RTL* durchzusetzen. Neben NRTC und *MAGYAR RTL* wurde im Rahmen dieses Falles auch gegen *MTM SBS* Klage erhoben (siehe IRIS 1999-3: 8).

Am 21. Februar 2000, erwarb *SBS Broadcasting SA*, ein privater Rundfunkanbieter, die ungarischen Vermögenswerte der Central European Media Enterprise (*CME*). *CME* ist ein Konsortium aus den drei ungarischen Unternehmen *MediaCom RT.*, *InterCom Kft.* und *DDTV Kft.*, das den Sender *IRISZ TV* bilden wollte. Nach der zuvor erwähnten Transaktion wurde *SBS* zum neuen Eigentümer von *TV3* und stellte diesen von *IRISZ TV* betriebenen Kanal ein. Zudem erklärte sich *SBS* bereit, die Hälfte seiner Anteile an den ungarischen Vermögenswerten der *CME* an *MAGYAR RTL* zu verkaufen. Daraufhin zog *MAGYAR RTL* die Klage von *IRISZ TV* gegen NRTC, *MAGYAR RTL* und *MTM-SBS* zurück.

Am 23. Februar 2000 wurde die Klage von *IRISZ TV* gegen NRTC, *MAGYAR RTL* und *MTM-SBS* auf Antrag des Klägers abgewiesen und rückwirkend für ungültig erklärt. ■

Urheberrecht

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2000)

Mitgliedstaaten des Europarats	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)	WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)	WIPO-UNESCO Multilaterales Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtssentgelten (13. Dezember 1979)			WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen ¹⁾ (26. Oktober 1961)		WIPO-UNESCO-ILO Tonträger-Übereinkommen Genf ²⁾ (29. Oktober 1971)	
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist PA : Paris, BR : Bruxelles, RO : Rome, ST : Stockholm	Unterzeichnung und Ratifikation	Unterzeichnung und Ratifikation	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Protokoll	Datum der Anmeldung	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung	
AD Andorra					22/01/1953 : R							
AL Albanien	06/03/1994	PA : 06/03/1994										
AT Österreich	01/10/1920	PA : 21/08/1982	30/12/1997 : U	30/12/1997 : U	02/04/1957 : R	14/05/1982 : B			09/06/1973 : R	X	21/08/1982 : R	
BE Belgien	05/12/1887	PA : 29/09/1999	19/02/1997 : U	19/02/1997 : U	31/05/1960 : R							
BG Bulgarien	05/12/1921	PA : 04/12/1974			07/03/1975 : B	07/03/1975 : B			31/08/1995 : B		06/09/1995 : B	
CH Schweiz	05/12/1887	PA : 25/09/1993	29/12/1997 : U	29/12/1997 : U	30/12/1955 : V	21/06/1993 : V			24/09/1993 : A	X	30/09/1993 : R	
CY Zypern	24/02/1964	PA : 27/07/1983			19/09/1990 : B	19/09/1990 : B					30/09/1993 : B	
CZ Tschech. Republik	01/01/1993	PA : 01/01/1993			26/03/1993 : E	26/03/1993 : E	30/09/1993 : E	30/09/1993 : E	X	01/01/1993 : D	X	01/01/1993 : E
DE Deutschland	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996 : U	20/12/1996 : U	03/06/1955 : V	18/10/1973 : V			21/10/1966 : V	X	18/05/1974 : R	
DK Dänemark	01/07/1903	PA : 30/06/1979	28/10/1997 : U	28/10/1997 : U	09/11/1961 : V	11/04/1979 : V			23/09/1965 : V	X	24/03/1977 : R	
EE Estland	26/10/1994	PA : 26/10/1994	29/12/1997 : U	29/12/1997 : U					28/04/2000 : B		28/05/2000 : B	
ES Spanien	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996 : U	20/12/1996 : U	27/10/1954 : V	10/04/1974 : V			14/11/1991 : V	X	24/08/1974 : R	
FI Finnland	01/04/1928	PA : 01/11/1986	09/05/1997 : U	09/05/1997 : U	16/01/1963 : V	01/08/1986 : V			21/10/1983 : V	X	18/04/1973 : R	
FR Frankreich	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997 : U	29/01/1997 : U	09/10/1997 : U	09/10/1997 : U			03/07/1987 : V	X	18/04/1973 : R	
GB Vereinigtes Königreich	05/12/1887	PA : 02/01/1990	13/02/1997 : U	13/02/1997 : U	27/06/1957 : V	19/05/1972 : V			18/05/1964 : V	X	18/04/1973 : R	
GE Georgien	16/05/1995	PA : 16/05/1995										
GR Griechenland	09/11/1920	PA : 08/03/1976	13/01/1997 : U	13/01/1997 : U	24/05/1963 : B				06/01/1993 : B		09/02/1994 : B	
HR Kroatien	08/10/1991	PA : 08/10/1991	15/12/1997 : U	15/12/1997 : U	06/07/1992 : E	06/07/1992 : E			20/04/2000 : B		20/04/2000 : B	
HU Ungarn	14/02/1922	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997 : U	29/01/1997 : U	23/10/1970 : B	15/09/1972 : V			10/02/1995 : B		28/05/1975 : B	
IE Irland	05/10/1927	BR : 05/07/1959 - ST : 21/12/1970	19/12/1997 : U	19/12/1997 : U	20/10/1958 : V				19/09/1979 : V	X		
IS Island	07/09/1947	PA : 25/08/1999 - PA : 28/12/1984			18/09/1956 : B				15/06/1994 : B	X		
IT Italien	05/12/1887	PA : 14/11/1979	20/12/1996 : U	20/12/1996 : U	24/10/1956 : V	25/10/1979 : V			08/04/1975 : V	X	24/03/1977 : R	
LI Liechtenstein	30/07/1931	PA : 23/09/1999			22/10/1958 : B	11/08/1999 : R			12/10/1999 : B	X	12/10/1999 : R	
LT Litauen	14/12/1994	PA : 14/12/1994							22/07/1999 : B		27/01/2000 : B	
LU Luxemburg	20/06/1888	PA : 20/04/1975	18/02/1997 : U	18/02/1997 : U	15/07/1955 : V				25/02/1976 : B	X	08/03/1976 : B	
LV Lettland	11/08/1995	PA : 11/08/1995									23/08/1997 : B	
MD Moldawien	02/11/1995	PA : 02/11/1995	13/03/1998 : R	13/03/1998 : R	18/04/1997 : D				05/12/1995 : B	X		
MK DeJRVmazedonien	08/09/1991	PA : 08/09/1991		02/03/1998	30/04/1997 : E	30/04/1997 : E			02/03/1998 : B	X	02/03/1998 : B	
MT Malta	21/09/1964	RO : 21/09/1964 - PA : 12/12/1977			19/08/1968 : B							
NL Niederlande	01/11/1912	PA : 30/01/1986 - PA : 10/01/1975	02/12/1997 : U	02/12/1997 : U	22/03/1967 : V	30/08/1985 : V			07/10/1993 : B	X	12/10/1993 : B	
NO Norwegen	13/04/1896	PA : 11/10/1995 - PA : 13/06/1974			23/10/1962 : V	07/05/1974 : V			10/07/1978 : A	X	01/08/1978 : R	
PL Polen	28/01/1920	PA : 22/10/1994 - PA : 04/08/1990			09/12/1976 : B	09/12/1976 : B			13/06/1997 : B	X		
PT Portugal	29/03/1911	PA : 12/01/1979	31/12/1997 : U	31/12/1997 : U	25/09/1956 : V	30/04/1981 : B						
RO Rumänien	01/01/1927	PA : 09/09/1998	31/12/1997 : U	31/12/1997 : U					22/10/1998 : B	X	01/10/1998 : B	
RU Rußland	13/03/1995	PA : 13/03/1995			27/02/1973 : B	09/12/1994 : B					13/03/1995 : B	
SE Schweden	01/08/1904	PA : 10/10/1974 - PA : 20/09/1973	31/10/1997 : U	31/10/1997 : U	01/04/1961 : V	27/06/1973 : V			18/05/1964 : V	X	18/04/1973 : R	
SI Slowenien	25/06/1991	PA : 25/06/1991	12/12/1997 : U	12/12/1997 : U	05/11/1992 : E	05/11/1992 : E			09/10/1996 : B	X	15/10/1996 : B	
SK Slowakei	01/01/1993	PA : 01/01/1993	29/12/1997 : U	29/12/1997 : U	31/03/1993 : E	31/03/1993 : E	28/05/1993 : E	28/05/1993 : E	X	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E
SM San Marino												
TR Türkei	01/01/1952	PA : 01/01/1996										
UA Ukraine	25/10/1995	PA : 25/10/1995			17/01/1994 : E						18/02/2000 : B	
Nichtmitgliedstaaten												
BA Bosnien-Herzegowina	01/03/1992	PA : 01/03/1992			12/07/1993 : E	12/07/1993 : E						
BY Weißrußland	12/12/1997	PA : 12/12/1997	08/12/1997 : U	08/12/1997 : U	29/03/1994 : E							
IL Israel	24/03/1950	BR : 01/08/1951 - ST : 26/02/1970	25/03/1997 : U	25/03/1997 : U	06/04/1955 : V						01/05/1978 : R	
MC Monaco	30/05/1889	PA : 23/11/1974	14/01/1997 : U	14/01/1997 : U	16/06/1955 : V	13/09/1974 : V			06/12/1985 : V	X	02/12/1974 : R	
MO Marokko	16/06/1917	PA : 17/05/1987			08/02/1972 : B	28/10/1975 : B						
TN Tunesien	05/12/1887	PA : 16/08/1975			19/03/1969 : B	10/03/1975 : R						
VA Heiliger Stuhl	12/09/1935	PA : 24/04/1975			05/07/1955 : V	06/02/1980 : V					18/07/1977 : R	
EG Ägypten			20/12/1996 : U	20/12/1996 : U								
Sonstige Staaten ³⁾												
AR Argentinien	10/06/1967	PA : 19/02/2000 - PA : 08/10/1980	18/09/1997 : U	18/09/1997 : U	13/11/1957 : V				02/03/1992 : V		30/06/1973 : B	
AU Australien	14/04/1928	PA : 01/03/1978			01/02/1969 : V	29/11/1977 : B			30/09/1992 : B	X	22/06/1974 : B	
BR Brasilien	09/02/1922	PA : 20/04/1975			13/10/1959 : V	11/09/1975 : V			29/09/1965 : V		28/11/1975 : R	
CA Kanada	10/04/1928	PA : 26/06/1998	22/12/1997 : U	22/12/1997 : U	10/05/1962 : V				04/06/1998 : B	X		
CN China	15/10/1992	PA : 15/10/1992			30/07/1992 : V	30/07/1992 : B					30/04/1993 : R	
DZ Algerien	19/04/1998	PA : 19/04/1998			28/05/1973 : V	28/05/1973 : B						
EG Ägypten	07/06/1977	PA : 07/06/1977					11/02/1982 : B				23/04/1978 : R	
IN Indien	01/04/1928	PA : 06/05/1984 - PA : 10/01/1975			21/10/1957 : V	07/01/1988 : V	31/01/1983 : B		X		12/02/1975 : R	
JP Japan	15/07/1899	PA : 24/04/1975			28/01/1956 : V	21/07/1977 : V			26/10/1989 : B	X	14/10/1978 : R	
MX Mexiko	11/06/1967	PA : 17/12/1974	18/12/1997 : U	18/12/1997 : U	12/02/1957 : V	31/07/1975 : V			18/05/1964 : V		21/12/1973 : R	
NZ Neuseeland	24/04/1928	RO : 04/12/1947			11/06/1964 : B						13/08/1976 : B	
TH Thailand	17/07/1931	PA : 02/09/1995 - PA : 29/12/1980										
US USA	01/03/1989	PA : 01/03/1989	12/04/1997 : U	12/04/1997 : U	06/12/1954 : V	18/09/1972 : V					10/03/1974 : R	
ZA Südafrika	03/10/1928	BR : 01/08/1951 - PA : 24/03/1975	12/12/1997 : U	12/12/1997 : U								

1) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmen - 2) Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger - 3) Auswahl.

Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2000)

	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (22. Januar 1965)				Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (9. September 1998)		Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)	
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	A	B	C	D	A	B
Mitgliedstaaten des Europarats																
AD Andorra																
AL Albanien					02/07/99											
AT Österreich					05/05/89	07/08/98	01/12/98	E			09/02/94	02/09/94	01/01/95	E		
BE Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67								19/02/98				06/08/98	
BG Bulgarien					20/05/97	03/03/99	01/07/99	E	AN	15/03/00						
CH Schweiz	29/12/72	18/08/76	19/09/76		05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E			05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94	
CY Zypern	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	E		24/02/00	19/05/99				10/02/95	21/12/98
CZ Tschech. Republik					07/05/99						24/02/97	24/02/97	01/06/97			
DE Deutschland	06/12/65	30/01/70	28/02/70		09/10/91	22/07/94	01/11/94	E			07/05/93	24/03/95	01/07/95	E	18/04/97	
DK Dänemark	22/01/65	22/09/65	19/10/67								02/10/92	02/10/92	01/04/94	E		
EE Estland					09/02/99	24/01/00	01/05/00		AN	24/01/00	13/12/96	29/05/97	01/09/97	E		
ES Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89	19/02/98	01/06/98	E			02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94	
FI Finnland					26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E			09/05/95	09/05/95	01/09/95	E	18/07/97	
FR Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91	21/10/94	01/02/95	E			19/03/93					
GB Vereinigtes Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T			05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96	
GE Georgien																
GR Griechenland	22/01/65	13/07/79	14/08/79		12/03/90						17/11/95					
HR Kroatien					07/05/99											
HU Ungarn					29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E			24/10/96	24/10/96	01/02/97	E		
IE Irland	09/03/65	22/01/69	23/02/69								28/04/00	28/04/00	01/08/00	E		
IS Island											30/05/97	30/05/97	01/09/97	E		
IT Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E			29/10/93	14/02/97	01/06/97	E		
LI Liechtenstein	BE	13/01/77	14/02/77		05/05/89	12/07/99	01/11/99	V/E	AN	12/07/99						
LT Litauen					20/02/96						08/09/98	22/06/99	01/10/99	E		
LU Luxembourg	22/01/65				05/05/89						02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94	
LV Lettland					28/11/97	26/06/98	01/10/98	V			27/09/93	27/09/93	01/04/94	E		
MD Moldavien					03/11/99											
MK DeJr/Mazedonien																
MT Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E								
NL Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89						04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T		
NO Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E							11/05/94	19/06/98
PL Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E			25/05/99					
PT Portugal	BE	06/08/69	07/09/69		16/11/89						22/07/94	13/12/96	01/04/97	V/E		
RO Rumänien					18/03/97											
RU Rußland											30/03/94	30/03/94	01/07/94	E		
SE Schweden	22/01/65	15/06/66	19/10/67		05/05/89						10/06/93	10/06/93	01/04/94	E		
SI Slowenien					18/07/96	29/07/99	01/11/99	V/E	AN	29/07/99						
SK Slowakei					11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E			05/10/93	23/01/95	01/05/95	E		
SM San Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93								11/05/94	
TR Türkei	13/08/69	16/01/75	17/02/75		07/09/92	21/01/94	01/05/94				10/01/97					
UA Ukraine					14/06/96											
Nichtmitgliedstaaten																
AZ Aserbaidschan											BE	28/03/00	01/07/00	E/T		
BA Bosnien-Herzegovina																
BY Weißrußland																
IL Israel																
MA Marokko																
MC Monaco																
TN Tunesien																
VA Heiliger Stuhl					17/09/92	07/01/93	01/05/93	E			10/02/93					
EG															26/06/96	

A : Unterzeichnung - Beitritt(BE) - Annahme(AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung(K), D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)

Satelliten- und sonstige internationale Verträge

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 30. APRIL 2000)

	ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Europäischen Fernmeldesatelliten Organisation (EUTELSAT) (15. Juli 1982)		INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)		
	Datum der Ratifikation	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	
Mitgliedstaaten des Europarats								
AD Andorra			02/12/1994 : B					
AL Albanien			18/02/1993 : B					
AT Österreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985	12/02/1973	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	
BE Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985	12/02/1973				
BG Bulgarien			21/05/1996 : B	15/05/1996				
CH Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985	12/02/1973	24/09/1993			
CY Zypern		28/09/1982	17/07/1985	01/03/1974				
CZ Tschech. Republik			15/12/1993 : B	01/01/1993			01/01/1993 : R	
DE Deutschland	26/07/1977	19/10/1983	03/12/1984	02/07/1973	25/08/1979			
DK Dänemark	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984	12/02/1973				
EE Estland								
ES Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985	12/02/1973				
FI Finnland	01/01/1995	28/09/1982	31/01/1985	12/02/1973				
FR Frankreich	30/10/1980	28/09/1982	12/01/1984	12/02/1973		20/04/1989	27/02/1991 : R	
GB Vereinigtes Königreich	28/03/1978	28/09/1982	21/02/1985	12/02/1973				
GE Georgien		07/01/1993	07/01/1993					
GR Griechenland		14/05/1984	26/08/1987	12/02/1973	22/10/1991	29/12/1989		
HR Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991			
HU Ungarn			21/10/1993 : B	26/01/1994		20/04/1989	07/08/1998 : B	
IE Irland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985	12/02/1973				
IS Island		27/08/1985	12/06/1987	07/02/1975				
IT Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985	04/06/1973	07/07/1981			
LI Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987	12/02/1973				
LT Litauen			13/05/1992 : B					
LU Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987	12/02/1973				
LV Lettland			16/09/1994 : B					
MD Moldavien			19/05/1994 : B					
MK DeJrV/Mazedonien					17/11/1991			
MT Malta		30/05/1985	05/02/1987	20/01/1995				
NL Niederlande	06/02/1979	13/04/1983	29/04/1985	23/05/1973				
NO Norwegen	30/12/1986	10/05/1983	24/02/1984	12/02/1973				
PL Polen			20/12/1991 : B	15/12/1993		29/12/1989		
PT Portugal		28/09/1982	17/12/1985	12/02/1973	11/03/1996			
RO Rumänien			29/10/1990 : B	07/05/1990				
RU Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	20/01/1989			
SE Schweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984	12/02/1973				
SI Slowenien			04/11/1997 : B		25/06/1991			
SK Slowakei			09/06/1992 : B				01/01/1993 : R	
SM San Marino		28/09/1982	07/03/1985					
TR Türkei		28/09/1982	18/06/1985	26/09/1974				
UA Ukraine			27/12/1993 : B					
Nichtmitgliedstaaten								
BA Bosnien-Herzegovina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992			
BY Weißrußland			13/12/1994 : B					
IL Israel				12/02/1973				
MA Marokko				12/02/1973	30/06/1983			
MC Monaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973				
TN Tunesien				12/02/1973				
VA Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985 : B	12/02/1973				
EG								
Sonstige Staaten³⁾								
AR Argentinien				12/02/1973		29/04/1992	29/07/1992 : B	
AU Australien				12/02/1973	26/10/1990			
BR Brasilien				12/02/1973			26/06/1993 : R	
CA Kanada	*			12/02/1973		21/12/1989		
CN China				16/08/1977				
DZ Algerien				12/02/1973				
EG Ägypten				12/02/1973		30/05/1989		
IN Indien				12/02/1973		20/04/1989		
JP Japan				12/02/1973				
MX Mexiko				12/02/1973	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R	
NZ Neuseeland				12/02/1973				
TH Thailand				12/02/1973				
US USA				12/02/1973	07/03/1985	20/04/1989		
ZA Süd-Afrika				12/02/1973				

* Mit Kanada besteht seit 1979 ein Kooperationsabkommen. Das nächste Kooperationsabkommen wird am 21. Juni 2000 gezeichnet und dann, rückwirkend ab 1. Januar 2000, bis zum 31. Dezember 2009 gültig sein.

3) Auswahl

IT – Anwendung von EG-Vorschriften auf die Ausstrahlung von Werbung

Roberto Mastroianni
Universität
Florenz

In seinem Urteil vom 23. März 2000 bestätigte das *Tribunale di Roma* (in nichtöffentlicher Sitzung) seine eigene (einzelrichterliche) Entscheidung vom 23. Dezember 1999 über eine Klage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt *RAI* gegen ihren privaten Konkurrenten *RTI* wegen Verstoßes

Urteil des *Tribunale di Roma* vom 23. März 2000, AZ 79434/1999, *RAI* ./ *RTI*

IT

gegen EG- und nationale Vorschriften für die Ausstrahlung von Werbung (siehe IRIS 2000-1: 10). Die *RAI* hatte vor dem erstinstanzlichen Richter eine einstweilige Verfügung beantragt, die den Privatsender zur Aufgabe von Werbepraktiken zwingen sollte, die die *RAI* als Verstoß gegen die obigen Vorschriften wertet.

Abermals ohne über den Grund der Klage zu befinden, wies das Gericht den *reclamo* (die Berufung) der *RAI* ab und bestätigte die Interpretation des erstinstanzlichen Richters, nach der der Verstoß gegen die Vorschriften zur Einblendung von Werbung in laufende Sendungen und die Regeln zur Begrenzung der Werbezeit an sich keinen unlauteren Wettbewerb darstellt, da diese Regeln nicht die Wettbewerber, sondern vielmehr die Zuschauer und Rechteinhaber wie etwa Autoren schützen sollten. Außerdem bestätigte das Gericht, dass Wettbewerber im Hinblick auf Verstöße gegen die materiellen Bestimmungen in Art. 3 (3) der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG nicht als „unmittelbar betroffene Dritte“ zu betrachten sind. ■

NL – Liste der Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung vorgelegt

Wilfred Steenbruggen
Mediaforum

Am 17. März 2000 hat der niederländische Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaften dem niederländischen Parlament eine Liste der Veranstaltungen, die für die niederländische Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, vorgelegt. Diese Veranstaltungen sollen für das breite Publikum auf einem offenen Fernsehnetz zugänglich bleiben. Die Rechtsgrundlage für diese Liste bildet Artikel 72 der Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EEG geändert durch 97/36/EG). Artikel 72 setzt Artikel 3a der Richtlinie um. Entsprechend der europäischen Regelung zielt Artikel 72 darauf ab, den Bürgern zu einem sich auf die Kosten für die Grundgebühren oder den Anschluß an das Kabelfernsehnetz beschränkenden Preis Zugang zur aktuellen Berichterstattung von Veranstaltungen im Sinne des Artikel 3a der Richtlinie zu gewährleisten.

Eine Veranstaltung kann nur dann auf die Liste gesetzt werden, wenn wenigstens zwei der in Artikel 72 genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind:

(1) Die Veranstaltung ist für die niederländische Gesellschaft wichtig.

(2) Sie hat eine besondere kulturelle Bedeutung.

(3) Sie wurde vorher schon auf einem offenen Fernsehnetz übertragen und hatte eine große Sehbeteiligung.

(4) Es betrifft eine große internationale Sportveranstaltung, an der die Nationalmannschaft teilnimmt.

Die Liste der Veranstaltungen unterscheidet drei Kategorien. Die Veranstaltungen der A-Liste sollen direkt und vollständig im freien Fernsehen übertragen werden. Beispiele sind die Fußballwelt- und -europameisterschaft, die internationalen Fußballspiele der niederländischen Nationalmannschaft, Welt- und Europameisterschaft im Schlittschuhlaufen, das Weihnachts- und Prinsengrachtkonzert des Königlichen Konzertgebäude-Orchesters.

Die Veranstaltungen der B-Liste sollen direkt, aber nur teilweise übertragen werden. Beispiele sind die Olympischen Spiele, die *Tour de France*, *Touring Trophy (TT)* Assen.

Zur dritten Kategorie gehören unter anderem die Paralympics, die Leichtathletikwelt- und -europameisterschaft, die Tennisturniere von Wimbledon und Roland Garros sowie das Popfestival Pinkpop. Diese dürfen später am Tag zusammengefaßt übertragen werden.

Die endgültige Liste der Veranstaltungen soll in den *Mediabesluit* (Medienbeschuß), die Verordnung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaften, zur Ausführung des *Mediawets* (Mediengesetzes) aufgenommen werden. Der Medienbeschuß ist am 20. Februar 1999 zum letzten Mal geändert worden. ■

Brief van de staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen met concept-lijst van belangrijke evenementen die bij uitzending op televisie op het open net te zien moeten zijn (Brief des Staatssekretärs für Bildung, Kultur und Wissenschaften mit einer Liste der Veranstaltungen, die auf dem offenen Fernsehnetz übertragen werden sollen)
Kamerstukken II, 1999/2000, 26 256, nr.19 Die Liste ist auch erhältlich auf <http://www.overheid.nl/op>

NL

NL – Regierung veröffentlicht Grundsatzpapier zu Kabelnetzen

Nico van Eijk
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Die niederländische Regierung hat das lang erwartete Grundsatzpapier zur Regulierung von Kabelfernsehnetzen veröffentlicht. Danach gibt es verschiedene Probleme im Zusammenhang mit Fragen wie dem Zugang von Programmdiensteanbietern zu den Netzen und der Zusammensetzung des sogenannten „Grundpakets“ (15 Fernseh- und 25 Hörfunkprogramme, die ein Betreiber auf Empfehlung eines mit lokalen Vertretungsorganisationen besetzten Programmausschusses in seinem Netz übertragen muss).

Der bisherige rechtliche Rahmen soll geändert werden, um das bestehende Streitbeilegungsverfahren im Fall eines Zugangskonflikts zwischen einem Diensteanbieter und dem

Kabelbetreiber genauer zu klären. Die Gründe für ein Eingreifen der *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde – *OPTA*) sollen im Telekommunikationsgesetz geregelt werden. Außerdem will die Regierung eine Trennung zwischen Rundfunk- und anderen Aktivitäten der Betreiber in deren Rechnungslegung vorschlagen. Darüber hinaus soll die Stellung der Programmausschüsse durch eine größere Unabhängigkeit von den Betreibern gestärkt werden. Hierzu könnte beispielsweise eine staatliche Finanzierung dieser Ausschüsse eingeführt werden.

Die Regierung hält nach wie vor keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen für notwendig, damit Dritte die Internetfähigkeiten der Kabelfernsehnetze nutzen können. Allerdings soll die *Nederlandse Mededingingsautoriteit* (Niederländische Wettbewerbsbehörde – *NMa*) angewiesen werden, die Marktentwicklung im Bereich des Breitband-Internetzugangs genau zu beobachten.

Das Parlament kann das Dokument nun erörtern und zusätzliche Änderungen der Verordnung über Kabelfernsehnetze vorschlagen. ■

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, *Kabel en consument: Marktwerving en digitalisering*, Den Haag, 2000. Abrufbar (in niederländischer Sprache) unter <http://www.minocw.nl/cultuur/kabelnotitie/kabel2.htm>

NL

TR – Digitaler Rundfunk soll bald den Betrieb aufnehmen

Aus digitalen Konzeptstudien, die 1998 auf Initiative des Obersten Rates für Hörfunk und Fernsehen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden begonnen wurden, ist ein Rahmenplan für den digitalen Rundfunk in der Türkei hervorgegangen. Laut Beschluss des Obersten Rates vom 3. November 1999 erlaubt die technische Infrastruktur der Türkei einen Start des digitalen Satelliten- und Kabelrundfunks im Jahr 2000.

In dem Beschluss heißt es, dass der T-DAB- und der DVB-T-Rundfunk eine Frequenzplanung erfordere und diese Planung im Jahr 2000 abgeschlossen sein werde. Daher könne der digitale terrestrische Rundfunk auf Versuchsbasis bis zum Jahr 2001 beginnen. Der Beschluss sieht die endgültige

Sebnem Bilget
Oberster Rat
für Hörfunk
und Fernsehen

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Urteil gegen *Compuserve*-Geschäftsführer aufgehoben

Mit Urteil vom 25. November 1999 hat das Landgericht München I das Urteil der Vorinstanz gegen den ehemaligen Geschäftsführer von *Compuserve* (siehe IRIS 1998-6:4) aufgehoben. Das AG München hatte eine zweijährige Freiheitsstrafe ausgesprochen, die gegen Zahlung eines Betrag von 100.000 DEM zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hintergrund des Verfahrens bildeten in Deutschland verbotene kinder- und tierpornografische Inhalte auf dem Server von *Compuserve* USA, zu denen *Compuserve* Deutschland, eine Tochtergesellschaft von *Compuserve* USA, den Zugang vermittelte. War man in der ersten Instanz noch zur Überzeugung gelangt, dass sich der Geschäftsführer von *Compu-*

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des Landgerichts München I vom 25. November 1999, Az. 20 Ns 465 Js 173158/95

DE

FR – Multimedia-Werk ist kein audiovisuelles Werk

Nach dem Urteil des Berufungsgerichts von Versailles vom vergangenen November (siehe IRIS 2000-1: 13) äußerte sich nun das Berufungsgericht von Paris zur Rechtsform eines Multimedia-Werkes. Hierbei ging es speziell um eine CD-Rom mit Malerei und Literatur.

Im Rechtsstreit standen sich eine Verlagsgesellschaft von CD-Roms (*Havas Interactive*) und die für das Konzept und die Realisation zuständige Person (Casaril) von sieben CD-Roms, die von besagter Gesellschaft herausgegeben worden waren, gegenüber. Laut zwischen den beiden Parteien geschlossenen Verträgen war ausschließlich die Verlagsgesellschaft Inhaberin der Urheberrechte. Der für die Realisation zuständige Casaril wurde als „selbständiger Erbringer von Dienstleistungen“ eingestuft, für dessen Arbeit eine Pauschalvergütung vereinbart war. Casaril ging jedoch davon aus, er sei der wirkliche Urheber der CD-Roms und die unterzeichneten Verträge bezögen sich auf audiovisuelle Werke. Deshalb warf Casaril *Havas Interactive* vor, die Verträge sähen nicht, wie in Artikel L 132-25 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – *CPI*) vorgesehen, eine anteilmäßige Vergütung vor. *Havas Interactive* vertrat derweil die Auffassung, bei einer der sieben CD-Roms, einer Enzyklopädie, handele es sich von Natur aus um ein kollektives Werk.

Das mit der Sache beauftragte Pariser Berufungsgericht stellt zum einen fest, dass es sich hier um Multimedia-Werke handelt, die es als Werke bezeichnet, bei denen „Texte, Töne und Bilder über computergesteuerte Mittel auf einem Träger miteinander verbunden sind mit dem Ziel, sie auf simultane

Amélie Blocman
Légipresse

Berufungsgericht von Paris (4. Kammer B), 28. April 2000 – Gesellschaft *Havas Interactive* gegen Casaril

FR

Abschaltung des analogen Systems für das Jahr 2010 vor.

Der Oberste Rat stellt in seinem Beschluss fest, dass er zwar die Befugnis hätte, die von dem Beschluss abgedeckte Angelegenheit allein zu entscheiden, sich aber der großen Bedeutung des Themas auf wirtschaftlicher Ebene bewusst sei. Daher habe sich der Oberste Rat dafür entschieden, den Beschluss erst nach der Zustimmung des Hohen Rates für Kommunikation umzusetzen. Der Hohe Rat für Kommunikation ist ein staatliches Gremium, in dem die für den Kommunikationssektor zuständigen Behörden vertreten sind. Voraussichtlich wird der Hohe Rat für Kommunikation in seiner Sitzung im Juni 2000 über den Beschluss beraten und eine Regierungsverordnung verabschieden, und dann wird der Oberste Rat den aufsichtsrechtlichen Rahmen umsetzen. Zur Zeit arbeitet ein Ausschuss innerhalb des Obersten Rates Regelungen für den digitalen Rundfunk aus.

In der Zwischenzeit sind zwei private Initiativen für digitale Plattformen für den Start des digitalen Satellitenrundfunks in Vorbereitung. Eine davon hat Anfang Mai den Testbetrieb aufgenommen und Pläne enthüllt, nach denen ein Bündel von Kanälen, Online-Homeshopping, Bankdienste, interaktive Videospiele und Pay-per-View-Dienste angeboten werden sollen. ■

serve Deutschland als Täter zu verantworten habe, sah die Rechtsmittelinstanz keine täterschaftliche Begehung von Strafdelikten seitens des Angeklagten. Schon mangels einer entsprechenden Tatherrschaft wegen völliger Unterordnung von *Compuserve* Deutschland im Verhältnis zu *Compuserve* USA komme eine Mittäterschaft nicht in Betracht. Außerdem könne wegen fehlender Ursächlichkeit auch keine Beihilfe bzw. mangels Garantenpflicht auch kein rechtswidriges Unterlassen angenommen werden. Anderer Auffassung war das Gericht auch im Hinblick auf die Auslegung des § 5 des Teledienstgesetzes (TDG), denn nach Ansicht des LG München I wäre eine Verurteilung spätestens an dieser Norm gescheitert. Das Gericht bestätigte, dass der Angeklagte als Zugangsvermittler zu fremden Inhalten von der Haftungsprivilegierung des § 5 Absatz 3 TDG profitieren konnte und zwar unabhängig davon, ob *Compuserve* Deutschland eigene Kunden habe oder nicht. Das Fehlen von eigenen Kunden hatte noch das AG München veranlasst, eine Anwendbarkeit von § 5 Absatz 3 TDG zu verneinen. ■

und interaktive Weise zu veröffentlichen.“ Zudem macht das Gericht deutlich, die Werke könnten nicht als audiovisuelle Werke entsprechend Artikel L 112-2 6° des *CPI* und somit nicht als „animierte Sequenzen von vertonten bzw. nicht vertonten Bildern“ eingestuft werden. Laut Gericht stellt ein Multimedia-Werk keine lineare Abfolge von Sequenzen dar, in die der Benutzer eingreifen und deren Reihenfolge er verändern kann. Zudem handele es sich beim Multimedia-Werk nicht um eine Abfolge von animierten Bildfolgen, sondern um festgelegte Sequenzen, die Animation enthalten können. Das Gericht argumentiert weiter, ein Multimedia-Werk falle zwar meistens in den Bereich des kollektiven Werks, es komme jedoch zur Feststellung seiner Rechtsform darauf an, jeden Fall gesondert zu betrachten und zu bestimmen, wer für die Konzeption bzw. wer für die Ausarbeitung der CD-Rom zuständig war. Was nun die „enzyklopädische“ CD-Rom angeht, so stellt das Gericht fest, dass Casaril laut Vertrag mit der Konzeption und der Ausführung der CD-Rom beauftragt war. Er hatte das Konzept entwickelt, jemanden für die Entwicklung der Benutzeroberfläche beauftragt, das Layout entworfen, die Musik ausgewählt und die Realisation der strittigen CD-Rom übernommen. Laut Gericht reiche weder die vom Produzenten gewählte Bezeichnung „Enzyklopädie“ noch deren Verbreitung unter dem Namen des *Havas*-Verlags aus, um besagter CD-Rom den Charakter eines kollektiven Werks zu verleihen. Die Einstufung als kollektives Werk wurde demnach vom Gericht verworfen und Casaril ist, laut Gericht, alleiniger Urheber der CD-Rom. Dieses Urteil, das zweite, das in dieser Frage von einem Berufungsgericht ausgesprochen wurde, scheint die vom Pariser Berufungsgericht eingeschlagene Richtung dahingehend, ein Multimedia-Werk nicht als kollektives Werk zu qualifizieren, zu bestätigen. Allerdings gilt es jeden Fall gesondert und entsprechend der in Artikel L113-2 des *CPI* genannten Kriterien zu behandeln. ■

FR – Betrügerische Nachahmung von Markenzeichen und Verletzung der Urheberrechte im Internet

Der Internet-Provider Altern.org ist erneut gerichtlich belangt worden. Nach der Angelegenheit um Estelle Hallyday (siehe IRIS 1999-3: 3), bei der zum ersten Mal die Haftung von Providern im Hinblick auf die Ausstrahlung rechtswidriger Inhalte festgestellt worden war, ging es dieses Mal um die Fälschung von Markenzeichen und die Verletzung der Urheberrechte. Konkret ging es um eine unter Altern.org laufende Internetseite aus der Sado-Maso-Szene unter dem Domain-Namen calimero.org. Die Homepage enthielt den Titel *la page francophone de Caliméro* („die französischsprachige Seite von Caliméro“). In der Mitte des Bildschirms befand sich eine Abbildung der Zeichentrickgestalt Calimero in unterwürfiger Pose zusammen mit seinem bekannten Spruch „Das ist zu ungerecht“. Auf Anliegen der italienischen Urheber der Comic-Figur wurde die Internetseite von den Richtern des *Tribunal de grande instance (TGI)* von Paris in einem Urteil vom 24. März 2000 für rechtswidrig erklärt. Die Klage erfasste neben dem Bereich der Urheberrechte auch das Markenrecht und den Bereich des unlauteren Wettbewerbs und richtete sich sowohl gegen den Urheber der Internetseite als

Charlotte Vier
Légipresse

Tribunal de grande instance (TGI) von Paris, 24. März 2000

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

BA – Berichterstattung über die Kommunalwahlen vom April 2000

Die *Independent Media Commission* (unabhängige Medienkommission – *IMC*) hat seit Beginn der Wahlkampfperiode 58 Radio- und Fernsehsender überwacht. Die Kommunalwahlen fanden am 8. April 2000 statt. 33 der überwachten Rundfunksender haben ihren Sitz in der Föderation Bosnien und Herzegowina (F BiH) und die übrigen in der *Republika Srpska (RS)*. In der Regel wurden nur Nachrichtensendungen und Programme mit Nachrichtencharakter überwacht. Darüber hinaus wurde stichprobenartig bei 16 Rundfunksendern die Programmgestaltung bei Nachrichtensendungen und anderen Sendungen von allgemeinem Interesse überprüft. Zudem setzte die *IMC* bei 26 Rundfunksendern mobile Teams (Feldüberwachung) ein, um feststellen zu lassen, ob und wie kleine Anbieter, d.h. Sender mit einer geringen geographischen Reichweite, die Bestimmungen der *IMC* bzgl. der Berichterstattung von Wahlkämpfen einhalten.

Die *IMC* erhielt 43 Anfragen oder Beschwerden von Rundfunkanbietern und 67 Anfragen oder Beschwerden von poli-

Dusan Babic
Unabhängige
Medien-
kommission

Unabhängige Medienkommission (*IMC*), Pressemitteilung vom 27. April 2000

EN

CZ – Neues Datenschutzgesetz verabschiedet

Das Parlament der Tschechischen Republik hat am 4. April 2000 ein neues Datenschutzgesetz (*zákon o ochraně osobních údajů*) verabschiedet. Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bedingungen ihrer Übermittlung ins Ausland und dient damit auch der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung der Daten und zum freien Datenverkehr.

Nach der gesetzlichen Regelung sind personenbezogene Daten Informationen über eine bestimmte oder bestimm- bare natürliche Person. Informationen, die diese Vorausset-

auch gegen den nunmehr bekannten Internet-Provider Lacambre und seine Gesellschaft Altern.org.

In Anwendung von Artikel 5 der Berner Konvention wurde den italienischen Urhebern von Calimero in ihrer Forderung nach Schutz ihrer Rechte in Frankreich Recht gegeben. Die Gestalt des Calimero sei seit 1963 international bekannt ebenso wie der ihr eigene Ausspruch „Das ist zu ungerecht“. Ausnahmen, die für Parodien, Nachahmungen bzw. Karikaturen gelten könnten, fänden hier keine Anwendung, da Name und Gestalt in unterwürfiger Haltung dargestellt seien. Ihre Wiedergabe stelle somit eine Verletzung der immateriellen Güter- und Vermögensrechte der verschiedenen Anspruchsberechtigten dar. Das Gericht stellte zudem eindeutig eine betrügerische Nachahmung des internationalen Warenzeichens in Form der symbolhaften Gestalt Calimeros fest.

Der interessanteste Aspekt dieses Urteils liegt jedoch darin, dass erneut ein Internet-Provider haftbar gemacht wurde, und zwar für eine Internetseite, der besagter Provider seine Dienste nicht mehr zur Verfügung stellen wollte, da der Inhalt der Internetseite Minderjährigen nicht mehr zugänglich sein sollte. Der Provider hatte den Urheber aufgefordert, einen anderen Server zu benutzen. Lacambre berief sich vor Gericht auf die Tatsache, die Gesellschaft Altern.org habe mehr als 47000 Internetseiten und sei somit technisch nicht in der Lage, jede einzelne zu kontrollieren. Das Gericht hielt dem entgegen, der Provider habe den Domain-Namen und die Internet-Adresse zwangsläufig kennen müssen und somit auch von den Verletzungen der Urheberrechte und des Markenrechts Kenntnis gehabt. Seine Haftung resultiere demnach aus Artikel 1382 des bürgerlichen Gesetzbuches. Erschwerend komme hinzu, dass der Provider über mehrere Monate hinweg einen Hyperlink von der alten rechtswidrigen zur neuen Adresse toleriert habe. ■

tischen Gruppierungen zu den auf die Berichterstattung von Wahlkämpfen anwendbaren *IMC*-Bestimmungen. Die *IMC* hat 40 Rundfunksender aufgefordert, Kopien ihres Programms vorzulegen und 9 Sender aufgefordert, schriftliche Aufzeichnungen ihrer Programme mit politischen Inhalten vorzulegen.

Der Zwischenbericht der *IMC* enthält zwei entscheidende Feststellungen: (1) Politische Gruppierungen nehmen ihre Rechte auf faire Berichterstattung und gleichberechtigten Zugang zu Sendern nur unzureichend wahr; (2) viele politische Gruppierungen suchen für ihre Präsenz in den Medien offenbar nur den Zugang zu Rundfunksendern, die sie ihrer eigenen ethnischen Minderheit zuordnen. Mit „politischen Gruppierungen“ sind sowohl Parteien als auch unabhängige Kandidaten gemeint.

Obwohl von der *IMC* gegen fünf Rundfunksender wegen Missachtung der Wahlkampfbestimmungen Geldstrafen in Höhe von 400 bis 2000 KM (eine *Konvertibilna Marka* – KM entspricht einer DEM) verhängt wurden (*HTV Mostar* und *HRTV Herceg-Bosna*, beide in *West-Mostar*, *ATV Banjaluka* und *TV Bel Banjaluka*, beide in der *RS*, sowie *RTVBiH Sarajevo*), zeigt sich die Medienkommission im wesentlichen über die Bemühungen der Rundfunksender zur Einhaltung der Wahlkampfbestimmungen zufrieden. ■

zung nicht erfüllen, sind nicht geschützt und dürfen, ebenso wie anonyme Daten, erhoben und verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus statistischen Gründen oder zu Zwecken der Archivierung findet seine Regelung dagegen nicht im Datenschutzgesetz.

Erst eine Erlaubnis oder eine Einwilligung des Nutzers ermöglicht nach dem neuen Datenschutzgesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten. Besondere Regelungen gelten für sogenannte „empfindliche Daten“. Dabei handelt es sich um Informationen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Mitgliedschaft in einer politischen Partei, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Solche Informationen dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Zweckbindung muss dabei in der Einwilligung aufgeführt sein. Verantwortliche Person ist der Verwalter der Daten, das heißt derjenige, der den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt, die Verarbeitung durchführt und für sie verantwortlich ist. Unter den Begriff der "Verarbeitung" fallen nahezu alle Handlungen nach der Erhebung der Daten. Werden personenbezogene Daten erhoben, so ist, sofern nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt wurde, über Identität des Verwalters, Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung und über den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger an die die

Jan Fucik
Rundfunkrat
Prag

Zákon o ochraně osobních údajů (Datenschutzgesetz vom 4. April 2000)

CS

EE – Telekommunikationsgesetz verabschiedet

Am 9. Februar 2000 hat das *Riikogu*, das estnische Parlament, das Telekommunikationsgesetz verabschiedet, das die Bestimmungen für Telekommunikationsnetze und -dienste sowie die Verfahrensweisen für die staatliche Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Normen regelt.

Ein Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, eine rechtliche Definition für universelle Dienste zu geben. Danach ist ein universeller Dienst eine „Gruppe von Telekommunikationsdiensten, die den vom Staat festgelegten technischen und qualitativen Anforderungen genügt und für einen in der Lizenz eines öffentlichen Telefonbetreibers definierten Bereich gewährleistet, dass alle Kunden, die einen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz wünschen, diesen Zugang gegen ein einheitliches und angemessenes Entgelt bekommen“ (§ 4). § 5 des Gesetzes enthält eine Liste mit universellen Diensten. Dem Gesetz zufolge handelt es sich bei diesen Diensten um Telefondienste, die allen Teilnehmern unabhängig vom geografischen Standort zu einem einheit-

Pavel V. Surkov
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik
(MZMM)

Telekommunikatsiooniseadus, Telekommunikationsgesetz der Republik Estland, amtlich veröffentlicht in *Estonia Riikogu Daatu*, # 56, 2000.

ET

FR – Wettbewerbsrecht und Kabelnetze

Am 18. April 2000 hat das Oberste Revisionsgericht ein Revisionsbegehren von *France Télécom* zurückgewiesen. Im Rechtsstreit standen sich genannter Betreiber und der Benutzer von Fernsehkabelnetzen *Numéricâble* gegenüber. Diese von den kommunalen Körperschaften konzessionierte Gesellschaft verbreitet audiovisuelle Dienstleistungen über ein Kabelnetz, das *France Télécom* gehört. Letzterer hatte die Nutzungsgebühren zum Transportnetz für audiovisuelle Signale per Kabel angesichts des auslaufenden bestehenden Vertrages drastisch erhöht. Die Gesellschaft *Numéricâble* hatte den Wettbewerbsrat angerufen, da sie infolge der ihrer Meinung nach ungerechtfertigten Erhöhung eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation befürchtete

Amélie Blocman
Légipresse

Oberstes Revisionsgericht (Handelskammer), 18. April 2000 – *France Télécom* gegen *NC Numéricâble*

FR

GB – Neues britisches Wettbewerbsrecht in Kraft getreten

Am 1. März 2000 ist im Vereinigten Königreich der *Competition Act* (das Wettbewerbsgesetz) von 1998 in Kraft getreten. Es bringt eine grundlegende Reform des Wett-

Daten weitergegeben werden, zu informieren. Bei falschen Daten besteht ein Berichtigungsanspruch. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Zuständiges Kontrollorgan ist die Datenschutzanstalt (*Ústav na ochranu informáci*), deren Direktor und Datenschutzinspektoren von dem Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Senats ernannt werden. Wer beabsichtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, muss sich bei der Datenschutzanstalt, die eine Liste aller Verwalter personenbezogener Daten führt, registrieren lassen. Die Anmeldung muss die Angaben über die Person des Verwalters und über den Zweck der Datenverarbeitung enthalten. Die Datenschutzanstalt kann ohne Vorankündigung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Werden Verstöße festgestellt, droht dem Verwalter durch die Behörden ein Bußgeld oder die Abschaltung des Dienstes. Außerdem kann er straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland ist nur dann möglich, wenn die rechtliche Regelung im Zielland den Forderungen des Datenschutzgesetzes entsprechen. Zudem muss die Weiterleitung der Daten ins Ausland von der Datenschutzanstalt bewilligt werden. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. ■

lichen Tarif universell zur Verfügung stehen; Internetdienste, die allen Teilnehmern unabhängig vom geografischen Standort zu einem einheitlichen Tarif universell zur Verfügung stehen; die Dienste öffentlicher Münz- oder Kartentelefone sowie die Möglichkeit gebührenfreier Verbindungen zu den Notrufnummern von Polizei, ärztlichem Notdienst und Rettungsdiensten.

Ferner legt das Gesetz die Grundsätze für die Vergabe von Lizenzen für Telekommunikationsdienste fest. § 12 bestimmt, dass eine „Lizenz einem gegebenen Unternehmen das Recht gibt, ein Telekommunikationsnetz zu betreiben, und die Pflichten, Bedingungen und Anforderungen für den Betrieb dieses Telekommunikationsnetzes festlegt“. Wer ein Telekommunikationsnetz betreiben will, muss beim Nationalen Kommunikationsrat Estlands eine Lizenz beantragen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Grundprinzipien für den Netzübergang und die Telekommunikationstarife. Insbesondere sieht es vor, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste die Öffentlichkeit über die für die Nutzung der bereitgestellten Telekommunikationsnetze oder -dienste erhobenen Tarife informieren und die angemessene Verfügbarkeit der Dienste für alle Personen gewährleisten müssen (§ 43). ■

und sich möglicherweise nicht mehr in der Lage sah, ihre Transport- und Verbreitungskapazitäten für die Signale weiterhin zur Verfügung zu stellen. Hierdurch befürchtete sie zudem, von einem anderen Betreiber verdrängt zu werden. *Numéricâble* warf *France Télécom* unzulässige Praktiken vor, die im Widerspruch zu Titel III der Verordnung vom 1. Dezember 1986 stünden und forderte dementsprechend die Verkündung von Sicherungsmaßnahmen. In einem Beschluss vom 12. Januar 1999 hatte der Wettbewerbsrat der Forderung *Numéricâbles* stattgegeben, die zusätzlich vom Pariser Berufungsgericht am 15. 3. 1999 bestätigt wurde. Das von *France Télécom* angerufene Oberste Revisionsgericht bestätigte das Recht des Wettbewerbsrat, solche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, deren Ziel es war zu vermeiden, dass *France Télécom* unbilligen Nutzen aus dem Zustand wirtschaftlicher Abhängigkeit ziehen konnte, der sich aus einer einseitigen und unter Androhung existenzbedrohender Sanktionen erwirkten Gebührenfestlegung ergeben hätte. Es obliegt nun dem Wettbewerbsrat, sich zur Sache im Rechtsstreit zu äußern. ■

bewerbsrechts mit sich und kann daher auch erhebliche Auswirkungen auf die Medien haben.

Das alte Gesetz war recht unsystematisch und beschäftigte sich nicht direkt mit den wettbewerbshemmenden Auswirkungen wettbewerbswidriger Absprachen und Praktiken, sondern mit Kriterien zur Entscheidung der Frage, ob diese sich

gegen das öffentliche Interesse richten. Auch die Beziehung zwischen den allgemeinen Kartellbehörden und den Regulierern für bestimmte Bereiche wie die Telekommunikation war nicht klar geregelt, und einige Bestimmungen standen im Widerspruch zu dem im europäischen Recht gewählten Ansatz.

Das Gesetz von 1998 übernimmt fast wörtlich die Verbote aus Artt. 81 und 82 des EG-Vertrags in britisches Recht, so dass sie auch auf Tätigkeiten anwendbar sind, denen keine Gemeinschaftsdimension zukommt. So verbietet Kapitel I des Gesetzes Absprachen oder abgestimmte Vorgehensweisen, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren, und Kapitel II verbietet den Missbrauch einer beherrschenden Stellung. Ausnahmen von Kapitel I (aber nicht von Kapitel II) können der *Director General of Fair Trading* (Generaldirektor des Kartellamts) und, im Fall von Blockausnahmen, der Minister erteilen. Nach § 60 des Gesetzes müssen die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte bei der Entscheidung wettbewerbsrechtlicher Fälle einen Ansatz

Tony Prosser
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Competition Act (Wettbewerbsgesetz) 1998, abrufbar unter http://www.ukstate.com/portal.asp?SHOPPER_ID=27042000160740GZKUGYWT260&FO=2458&CH=yourgovernment&PR=LawItem&LI=53590
Department of Trade and Industry (Wirtschaftsministerium), *Mergers: A Consultation Document on Proposals for Reform* (Fusionen: Ein Konsultationsdokument zu Reformvorschlägen), abrufbar unter <http://www.dti.gov.uk/cacp/cp/summary.htm>

GB – Umfang des Privilegs betreffend den Schutz journalistischer Informationsquellen geklärt

Der *Court of Appeal* (Berufungsgerichtshof) hat vor kurzem eine Entscheidung aufgehoben, in der die Beklagten – darunter ein Medienunternehmen – verpflichtet worden waren, die Identität der Quelle vertraulicher Informationen, nämlich des Entwurfs eines (später fallen gelassenen) juristischen Ratschlags, sowie die Umstände, unter denen sie davon Kenntnis erlangt hatten, offen zu legen. Nach Auffassung des Richters der ersten Instanz waren die Informationen „von aktuellem Interesse und erstem öffentlichem Belang, so dass, wenn sie für die Beklagten nicht vertraulich gewesen wären, ihre Erörterung und Kommentierung in den Medien angebracht gewesen wären“. Es wurde keine interne Untersuchung in der Anwaltskanzlei durchgeführt um festzustellen, wer für die Beschaffung der Informationen verantwortlich war.

David Goldberg
IMPS
School of Law
Universität
Glasgow

Times Law Report, 26. April 2000. (1) Sir Elton Hercules John (2) Happenstance Ltd (3) William A Bong Ltd (4) J Bondi Ltd (5) Eversheds (A Firm) v. (1) Express Newspapers (2) Rosie Boycott (3) Rachel Baird (2000).

IE – Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen vergeben

Zur Lösung des seit langem bestehenden Problems der unlizenziierten Weiterverbreitungsanlagen in Irland (siehe IRIS 1997-7: 9) hat die Leiterin der Regulierungsbehörde für Telekommunikation im April 2000 mehrere kurzfristige Lizenzen vergeben (1).

Dieser Schritt, der die Einführung des ersten Lizenzierungsprogramms für Weiterverbreitungsanlagen überhaupt markiert, soll den Verbrauchern den Zugang zu den Mehrkanal-Fernsehdiensten just zu dem Zeitpunkt erleichtern, zu dem die Vorbereitungen für *Digital Terrestrial Television* (digitales terrestrisches Fernsehen – DTT) zum Abschluss kommen.

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät,
National
University
of Ireland,
Galway

1. Umfassende Details und Hintergrundinformationen sind auf der Website der Behördenleiterin zu finden: www.odtr.ie
2. *The Future of Television Transmission in Ireland: The Way Forward* (Die Zukunft der Fernsehausstrahlung in Irland: Der Weg nach vorn), ODTR 98/20, 1998.
3. *Television Deflector Licensing – Report on the Consultation* (Lizenzierung von Fernsehweiterverbreitungsanlagen – Bericht über die Konsultation), ODTR 99/55, 1999.

EN

wählen, der mit dem des Gemeinschaftsrechts in Einklang steht. Im Fall von Monopolen bleiben die bestehenden Befugnisse der *Competition Commission* (Wettbewerbskommission) zur Durchführung einer Untersuchung neben dem neuen Gesetz erhalten, damit auch große und komplexe Monopole handhabbar bleiben.

Die Durchsetzungsverfahren werden durch Kapitel III des Gesetzes gestärkt. Wichtigstes Durchsetzungsorgan ist der *Director General of Fair Trading*, der Leiter des *Office of Fair Trading* (Kartellamt). Gegen seine Entscheidungen kann bei einem Tribunal der *Competition Commission* Berufung eingelegt werden, und im Hinblick auf rechtliche Fragen ist eine weitere Überprüfung durch die Gerichte möglich. Die Ermittlungsbefugnisse des Generaldirektors werden gestärkt und umfassen nun auch das Recht zur Durchführung unangekündigter Durchsuchungen zur Sicherstellung von Informationen. Auch wenn dies nicht explizit im Gesetz steht, soll offenbar auch eine private Durchsetzung der Verbote möglich sein, beispielsweise durch gerichtliche Schritte von Wettbewerbern. Auch die Regulierungsbehörden für die Versorgungswirtschaft, einschließlich des *Director-General of Telecommunications* (Generaldirektor der Regulierungsbehörde für Telekommunikation) sind zur Durchsetzung der Verbote berechtigt, nicht jedoch die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission).

Unberührt lässt das neue Gesetz die Überprüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, den Bereich, in dem es die größte Aktivität mit Medienbezug gab. Allerdings hat das *Department of Trade and Industry* (Wirtschaftsministerium) auch hier Reformen vorgeschlagen, die die Rolle der Minister im Entscheidungsprozess reduzieren und die Konzentration auf Wettbewerbsfragen anstelle von Fragen des allgemeinen öffentlichen Interesses fördern sollen. ■

Die Berufungsrichter waren der Auffassung, dass obwohl die in diesem Fall relevanten Interessen (Schutz vertraulicher Quellen einerseits und Anwaltsgeheimnis andererseits) in der ersten Instanz richtig abgewogen worden seien, doch zumindest weitere Anstrengungen zur Aufklärung der Identität der Quelle hätten unternommen werden müssen. Selbst wenn die Quelle offen gelegt worden wäre, hätte der Schuldige möglicherweise immer noch nicht festgestanden. Dadurch wäre das öffentliche Interesse am Quellenschutz beschädigt worden, ohne dass dem ein Nutzen für das Interesse am Anwaltsgeheimnis gegenübergestanden hätte. „Wenn Journalisten zur Abweichung von ihrem normalen Berufsstandard gezwungen werden, muss klar nachgewiesen werden, dass dies dem öffentlichen Interesse dient. Es handelte sich hier um eine einmalige Verletzung des Anwaltsgeheimnisses, die keinen Eingriff in das Privileg des Journalisten rechtfertigt.“ Die Anforderung von *Section 10* des *Contempt of Court Act* (Gesetz über die Missachtung von Gerichten), nach dem eine Offenlegung im Interesse der Rechtspflege anzuordnen ist, sei nicht erfüllt gewesen. ■

Von Anfang an hatte die Behördenleiterin die langfristige Lebensfähigkeit von Weiterverbreitungsanlagen im digitalen Zeitalter angezweifelt (2). Allerdings musste sie berücksichtigen, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis DTT den Betrieb aufnimmt, und dass in ländlichen Gebieten zahlreiche Haushalte für den Empfang britischer Fernsehsender auf Weiterverbreitungsanlagen angewiesen sind. Die neuen Lizenzen enden mit der Einführung von DTT, weil die von den Weiterverbreitungsanlagen belegten Frequenzbereiche dann von DTT benötigt werden.

Die Vergabe kurzfristiger Lizenzen ist das Ergebnis eines 1999 durchgeführten Konsultationsprozesses (3). Insgesamt 19 Lizenzen wurden im Februar 2000 unter der Bedingung angeboten, dass eine Sendefrequenz verfügbar war und die Nutzung der beantragten Frequenz keine Störung anderer genehmigter Dienste zur Folge haben würde. Zwei andere Anträge wurden wegen schwebender Gerichtsverfahren nicht behandelt. Stichtag für die letzte Antragsrunde war der 4. Mai 2000. ■

IE – Ausdehnung des *Freedom of Information Act* auf RTE

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät,
National University of Ireland,
Galway

Im Rahmen des *Freedom of Information Act* (Informationsfreiheitsgesetz) von 1997 hat jedermann das Recht, in Einklang mit dem öffentlichen Interesse und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre im größtmöglichen Umfang Zugang zu offiziellen Informationen zu erhalten. Für Ministerien trat das Gesetz 1998 in Kraft. Anschließend wurde es schrittweise auf verschiedene öffentlich-rechtliche Institutionen ausgedehnt, zuletzt auch auf die nationale Rundfunkanstalt RTE, für die es ab 1. Mai 2000 gilt.

Pressemitteilung vom 3. Mai 2000, abrufbar von der RTE-Website unter:
www.rte.ie/about/foi.html

TR – Neuer Telekommunikationsrat

Sebnem Bilget
Oberster Rat für
Hörfunk und
Fernsehen

Am 27. Januar 2000 wurde auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 4502 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Januar 2000, Nr. 23948) ein neues autonomes Gremium gegründet,

Telgraf ve Telefon Kanunu, Ulaştırma Bakanlığının Teşkilat ve Görevleri Hakkında Kanun, Telsiz Kananunu ve Posta, Telgraf ve Telefon İdaresinin Biriktirme ve Yardım Sandığı Hakkında Kanun ile Genel Kadro ve Usulü Hakkında Kanun Hükmünde Kararnamenin Eki Cetvellerde Değişiklik Yapılmasına Dair Kanun, Kanun No 4502, kabul Tarihi (Gesetz zur Gründung des Telekommunikationsrats) vom 27. Januar 2000

TR

Privatpersonen sind nun berechtigt, Zugang zu Dokumenten und Unterlagen zu verlangen, die bei RTE gelagert werden (zusätzlich zu den Informationen, die RTE der Öffentlichkeit bereits frei zur Verfügung gestellt hat). Diese Unterlagen betreffen das Management, die Verwaltung, die Finanzen, die Geschäfte, die Kommunikation und die Entstehung von Verträgen. Bestimmte Arten von Informationen sind jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1997 ausgeschlossen. Hierzu zählen Unterlagen mit wirtschaftlich sensiblen oder persönlichen Informationen. Nach dem Gesetz von 1997 ebenfalls ausgenommen sind beispielsweise die Sammlung und Erfassung von Informationen und Material für journalistische Zwecke oder Zwecke der Programmgestaltung, die Identifizierung der Quellen von Informationen oder Material zu Zwecken der Programmherstellung, die Bearbeitung und Speicherung von Material, das zu Zwecke der Programmherstellung erfasst wurde, sowie der redaktionelle Entscheidungsprozess, die Innenrevision und die Analyse von Programmen.

Generell sind nur solche RTE-Unterlagen zugänglich, die seit dem 21. April 1998 (dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) erstellt wurden. ■

das für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes zuständig ist. Der neue Telekommunikationsrat soll die Generaldirektion Funk ersetzen, die ihre Arbeit aber noch fortsetzt, bis die Gründung ihres Nachfolgers abgeschlossen ist und die notwendigen Bestimmungen vorbereitet sind. Die Aufgabe des neuen Telekommunikationsrats wird darin bestehen, den Markt für Telekommunikations-Mehrwertdienste wie Kabelfernsehen, Mobiltelefone, Datensysteme und Satellitensysteme zu regulieren. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

De Meij, J.M.; Hins, A.W.; Nieuwenhuis, A.J.; Schuijt, G.A.I. - *Uitingsvrijheid: de vrije informatiestroom in grondwettelijk perspectief*. - Amsterdam: Otto Cramwinckel, 2000. - 360p. - ISBN 90 75727 968. - f 85

Dellebeke, Marcel. - *Omroep & reclame: handboek reclameregels voor tv en radio*. - Amsterdam: Otto Cramwinckel, 2000. - ca 250p. - ISBN 90 75727 909. - f 90

Dommering, Egbert et al. - *Informatierecht: fundamentele rechten voor de informatiesamenleving*. - Amsterdam: Otto Cramwinckel, 2000. - 540p. - ISBN 90 75727 356. - f 98

The Internet. @nd. IP. 2nd ed. - Sudbury: Monitor Press, 2000. - 80p. - ISBN 1-871241-92-8. - £109/US \$ 218

Jay, Rosemary. - *Data protection: law and practice*. - London: Sweet and Maxwell, 1999. - 616p. - ISBN 0-7520-0623-1. - £75

Lessig, Lawrence. - *Code and other laws of cyberspace*. - New York, NY: Basic Book, 1999. - 297p. - ISBN 0-465-03912-X. - £19.06

Meyer-Bisch, Patrice. - *Les droits culturels: projet de déclaration*. - Paris: Unesco, 1999. - 49p. - ISBN 2-8271-0814-3

KALENDER

IBC's intensive one-day briefing

on e-Contracts

12. Juli 2000

Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd.

Ort: Mayfair Conference Center, London

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 20 7453 5492

Fax: +44 (0) 20 7636 6858

E-Mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

<http://www.ibc-uk.com/CL1183>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/ÖS 2.160/Sfr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.